

Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Organisation des Verbandes

A. Gesamtheit der Mitgliedergemeinden

B. Verbandsvorstand

C. Geschäftsprüfungskommission

III. Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabe

A. Feuerwehrdienstpflicht

B. Ersatzabgabe

IV. Feuerwehr

A. Organisation

B. Vorschriften für Kader und Mannschaft

C. Übungsdienst

D. Schadendienst

E. Besoldung

F. Dispens und Disziplinarwesen

G. Versicherung

V. Initiativrecht

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Feuerwehrverband Domat/Ems-Felsberg" haben sich die politischen Gemeinden Domat/Ems und Felsberg im Sinne von Artikel 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband mit Sitz in Domat/Ems zusammengeschlossen.

Art. 2

Aufgaben der Feuerwehr Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei Bränden und Explosionen, Elementarereignissen, Rettung von Menschen und Tieren, die Umwelt schädigenden oder gefährdenden Ereignissen sowie bei Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes.

Art. 3

Verbandsaufgaben Dem Verband werden sämtliche den Gemeinden obliegenden Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen. Ausgenommen hiervon sind die Festlegung der Ersatzabgabe sowie deren Inkasso. Jede Gemeinde kann sodann entsprechend den nachstehend erwähnten Vorbehalten abweichende bzw. er

gänzende Regelungen zu den vorliegenden Statuten erlassen.

Art. 4

Finanzierung Der Betrieb der Feuerwehr wird vollständig über die Rechnung des Verbandes finanziert. Die entsprechenden Kosten werden den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden, und zwar zu 50% nach der GVA-Versicherungssumme und zu 50% nach der Anzahl Einwohner. Der Verband erhebt zweckmässige Akontozahlungen.

Jede Gemeinde trägt sodann die Aufwendungen im Zusammenhang mit Ernstfällen auf ihrem Gebiet.

II. Organisation des Verbandes

Art. 5

Organe Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- die Gesamtheit der Mitgliedergemeinden;
- der Verbandsvorstand;
- die Geschäftsprüfungskommission.

A. Gesamtheit der Mitgliedergemeinden

Art. 6

Beschlussfassung, Zuständigkeit Die Gesamtheit der Mitgliedergemeinden fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Sie ist zuständig für:

- Statutenänderungen;
- die Verbandsauflösung;
- die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung des Verbandes;
- die Genehmigung neuer wiederkehrender Ausgaben über Fr. 10'000.-- sowie neuer einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.--, über welche separat zum Voranschlag zu entscheiden ist;
- die Genehmigung von Nachtragskrediten auf Antrag des Verbandsvorstandes;
- Erlass eines Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglementes.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Recht.

B. Verbandsvorstand

Art. 7

Zusammensetzung Der Verbandsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestimmt bzw. gewählt:

- a) Die jeweiligen Fachvorsteher der Gemeindevorstände Domat/Ems und Felsberg - und im Verhinderungsfalle deren jeweilige Stellvertreter in den Gemeindevorständen - sind von Amtes wegen Mitglied des Verbandsvor

standes.

- b) Die beiden Gemeinden bezeichnen je einen weiteren Delegierten. Vorbehältlich abweichender Bestimmungen in den Verbandsgemeinden, wird dieser Delegierte für 3 Jahre bezeichnet und kann von der jeweiligen Verbandsgemeinde jederzeit ersetzt werden.

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; Art. 13 gilt sinngemäss.

Art. 8

Aufgaben

Der Vorstand leitet die Feuerwehr und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie der Beschlüsse der Gesamtheit der Mitgliedergemeinden. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Vertretung des Verbandes nach aussen und Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
- Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages und der bewilligten Kredite;
- Handhabung der kantonalen Feuerpolizeiverordnung;
- Festlegung der Bestandesstärke von Kader und Mannschaft (Sollbestand) in Absprache mit den Verbandsgemeinden und nach Weisungen des Feuerpolizeiamtes;
- Bestimmung der aktiv Dienstpflichtigen aus den gemäss jeweiligem Gemeinderecht dienstpflichtigen Personen;
- Wahl des gesamten Kadern inklusive Kommandant;
- Ausübung der Disziplinargewalt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Kommandanten;
- Erlass von für den Betrieb der Feuerwehr allenfalls notwendiger Pflichtenhefte und Reglemente in Ergänzung zu dem von den Mitgliedergemeinden erlassenen Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement;
- Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden;
- Erstellen der Verbandsrechnung sowie des Voranschlages;
- Beschluss über dringliche Ersatzanschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 10'000.-- pro Jahr;
- Beschluss über andere nicht budgetierte Aufwendungen bis zu Fr. 5'000.--/Jahr;
- Verbindung zu Subventionsbehörden (FPA / GVA / TBA / Bund)
- Delegation des Rechnungswesens an die Gemeindekanzlei einer Mitgliedsgemeinde im Mandatsverhältnis.

Art. 9

Präsident

Der Vorstand wählt für jeweils zwei Jahre einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei der jeweilige Kandidat ebenfalls stimmberechtigt ist.

Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Einwohner der gleichen Gemeinde sein.

Art. 10

Zeichnungs-
berechtigung Der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

Art. 11

Einberufung Der Verbandsvorstand wird auf Einladung des Präsidenten einberufen, so oft es dieser als nötig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 12

Beschlussfä-
higkeit Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen und an den Abstimmungen verpflichtet, wenn es nicht in den Ausstand zu treten hat oder wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen verhindert ist.

Lässt sich die Beschlussfähigkeit infolge Ausstand oder Verhinderung der ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter nicht erreichen, so ergänzt sich die Behörde durch Zuziehung der beiden Gemeindepräsidenten bzw. - falls diese ordentlicherweise dem Verbandsvorstand angehören - durch ein vom jeweiligen Gemeindevorstand aus seinen Reihen zu bezeichnendes Mitglied.

Art. 13

Ausstand Ein Vorstandsmitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad an einem Beschluss ein unmittelbares privates Interesse hat.

Art. 14

Beschluss-
fassung und
Wahlen Die Beschlüsse werden, wenn nicht von einem Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt wird, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 15

Protokoll Über sämtliche Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Gemeindevorständen innert Monatsfrist zugestellt.

Art. 16

Entschädigung Jede Gemeinde regelt und übernimmt die Entschädigung der von ihr bestimmten Mitglieder des Verbandsvorstandes selber.

C. Geschäftsprüfungskommission**Art. 17**

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Entschädigung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Geschäftsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden bestimmen jeweils für ein Jahr je ein Mitglied aus ihren Reihen.

Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission steht dem Vertreter derjenigen Gemeinde zu, welche nicht das Rechnungswesen führt.

Jede Gemeinde regelt und übernimmt die Entschädigung der von ihr bestimmten Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission selber.

Art. 18

Aufgaben und Befugnisse Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung des Feuerwesens, einschliesslich des Finanz- und Rechnungswesens, des Vorschlages und der Jahresrechnung. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und ihren Bericht und ihre Anträge jährlich bis spätestens 30. April den Gemeindevorständen der Mitgliedergemeinden einzureichen.

Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in sämtliche Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behördemitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen.

III. Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabe**A. Feuerwehrdienstpflicht****Art. 19**

Grundsatz Männer und Frauen mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden, einschliesslich Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung, sind feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Die Feuerwehrdienstpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Ersatzabgabe.

Art. 20

Dienstdauer Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 18. Altersjahres und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.

Jede Verbandsgemeinde ist befugt, für ihre Einwohner abweichende Bestimmungen aufzustellen.

Art. 21

Ein- und Umteilung Der Vorstand bestimmt, wer aktiven Dienst und wer Pflichtersatz leistet. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Feuerwehr, die Vorgaben in Art. 28 Abs. 1 sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Pflichtigen.

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Niemand hat Anspruch darauf, in den aktiven Dienst eingeteilt zu werden.

Bei ungenügenden Leistungen, wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen kann der aktiv Dienstleistende zur Ersatzabgabe umgeteilt werden.

Art. 22

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderpositionen verpflichtet werden.

Art. 23

Sollbestand Massgebend für den Sollbestand sind die Weisungen des Feuerpolizeiamtes sowie die Wertungen der Verbandsgemeinden.

Art. 24

Befreiung Jede Verbandsgemeinde bestimmt, wer von ihren Einwohnern von der aktiven Dienstpflicht befreit ist.

B. Ersatzabgabe**Art. 25**

Grundsatz Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu leisten.

Art. 26

Modalitäten Jede Verbandsgemeinde bestimmt für ihre Einwohner die Höhe der Ersatz

abgabe, regelt allfällige Befreiungstatbestände und sorgt für das Inkasso.

IV. Feuerwehr

A. Organisation

Art. 27

Kader Das Kader setzt sich zusammen aus Kommandant, Vizekommandant, Offizieren, Gruppenführern, Fourier und Materialwarten. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden.

Die Aufgaben der Kaderleute werden im Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement geregelt.

Art. 28

Feuerwehrkorps Das Feuerwehrkorps soll nach Möglichkeit in etwa zu dem in Art. 4 Abs. 1 erwähnten Schlüssel rekrutiert werden.

Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, die Dienstpflicht im Gemeinde-recht derart zu definieren, dass der Verband im Umfang des auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Personalanteils geeignete Personen rekrutieren kann.

Art. 29

Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird von der Gemeindekanzlei einer Mitgliedsge-meinde im Mandatsverhältnis geführt.

B. Vorschriften für Kader und Mannschaft

Art. 30

Allgemeine Dienstvorschriften Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

- obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
- obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
- diszipliniertes Verhalten;
- pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
- sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vor-gesetzten;
- schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 31

Pflichten des Kaders Das Kader hat sich im Falle längerer Abwesenheit vor der Abreise beim Kommandanten abzumelden.

Art. 32

- Verbote Verboten ist:
- das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
 - das Verlassen angewiesener Posten, ausser im Notfall;
 - Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
 - Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten
 - Benützen von Feuerwehrmaterial für feuerwehrfremde Zwecke ohne schriftliche Zustimmung des Kommandanten.

Art. 33

- Wegweisung Die Offiziere sind befugt, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 34

- Persönliche Ausrüstung Jeder Dienstpflichtige ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene sowie mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 35

- Korpsmaterial Das Feuerwehrmaterial wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

C. Übungsdienst**Art. 36**

- Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 37

Übungsplan Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

D. Schadendienst**Art. 38**

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr zu alarmieren.

Art. 39

Kommando Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Soweit erforderlich ist auswärtige Hilfe anzufordern.

E. Besoldung**Art. 40**

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Einzelheiten werden in einem von den Mitgliedergemeinden zu erlassenden Reglement geregelt.

F. Dispens und Disziplinarwesen**Art. 41**

Dispens, Entschuldigungen Wer aus triftigen Gründen an einer Übung nicht teilnehmen kann, hat sich in der Regel minimal 24 Stunden vorher vom Kommandanten dispensieren zu lassen.

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze ohne vorgängige Dispensierung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten einzureichen, bei Ortsabwesenheit innert drei Tagen nach der Rückkehr.

Der Kommandant entscheidet über die Begründetheit des Entschuldigungsgrundes. Als triftige Gründe gelten insbesondere:

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militärdienst;
- Zivilschutz mit Ortsabwesenheit;
- Schulbesuche mit Bestätigung der Schule;
- Ferien;

- berufsbedingte Ortsabwesenheit.

Art. 42

Disziplinar-
massnahmen Der Verbandsvorstand kann gegen Dienstpflichtige, welche ihnen gemäss Statuten (oder der gestützt darauf erlassenen Reglemente) obliegende Pflichten verletzen, je nach Schwere des Falles, einen Verweis aussprechen oder Disziplinarbussen bis Fr. 500.-- verhängen. Dem Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Unentschuldigtes Fernbleiben, Verspätungen und zu frühes Abtreten bei Übungen und Kursen werden vom Kommandanten mit Ordnungsbussen bis Fr. 250.-- bestraft. Ist beim Verbandsvorstand bereits ein Disziplinarverfahren hängig, werden auch diese Disziplinarverstösse vom Verbandsvorstand gemäss Absatz 1 behandelt.

Die Höhe der Ordnungsbussen wird in einem von den Mitgliedergemeinden zu erlassenden Reglement geregelt.

Art. 43

Ersatzabgabe Bei Fernbleiben von mehr als 50 % der Übungen innerhalb eines Kalenderjahres wird von den Verbandsgemeinden zusätzlich die volle Ersatzabgabe erhoben.

Art. 44

Rechtsmittel Gegen die vom Kommandanten verfügten Bussen sowie gegen seine Entschiede über Entschuldigungen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Verbandsvorstand erhoben werden.

G. Versicherung

Art. 45

Versicherung Die Angehörigen der Feuerwehr werden gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung versichert.

Zusätzlich wird jeder AdF bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes als ergänzende Versicherung zur normalen Unfallversicherung versichert.

V. Initiativrecht

Art. 46

Initiative Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 80 stimmberechtigte Einwohner der beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Mitgliedergemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Mitgliedergemeinden zum Entscheid vorzulegen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47

Inkrafttreten Diese Statuten unterstehen in der Gemeinde Domat/Ems und in der Gemeinde Felsberg der Beschlussfassung durch die Urnengemeinde. Ferner bedürfen sie der Genehmigung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden (Art. 2 Abs. 1 Feuerpolizeiverordnung).

Die Gemeindevorstände beider Verbandsgemeinden bestimmen nach Erfüllung dieser Voraussetzungen durch übereinstimmenden Beschluss den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 48

Auflösung Jede Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres die Auflösung des Verbandes verlangen.

Können sich die Gemeinden über die Details der Liquidation nicht einigen, so werden die den Gemeinden noch gehörenden Gegenstände erstattet. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes wird vom Vorstandsvorstand oder von einem durch die Mitgliedergemeinden bezeichneten Sachwalter liquidiert. Ein Defizit bzw. ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird nach Massgabe der statutarischen Kostenanteile getragen bzw. verteilt.

Art. 49

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften in den Gemeinden Domat/Ems und Felsberg aufgehoben, insbesondere:

- Feuerwehrgesetz der Gemeinde Domat/Ems vom 1. Dezember 1996
- Feuerwehrgesetz der Gemeinde Felsberg vom 4. März 2001

Art. 50

Übergangsbestimmung Die Mitgliedergemeinden können im Rahmen des zu erlassenden Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement vorsehen, dass die Besoldung des Kaders und der Mannschaft zulasten des Verbandes rückwirkend auf den 1. Januar jenes Kalenderjahres in Kraft gesetzt wird, in welchem die vorliegenden Statuten in Kraft treten.

Das Korpsmaterial der Verbandsgemeinden wird per 1. Januar 2006 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen Gebrauch an den Verband über. Bis zu einem allfälligen Ersatz bleiben die jeweiligen Gerätschaften im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Unterhaltskosten trägt der Verband. Neuan-schaffungen werden Eigentum des Verbandes.

Der Verband mietet von den Verbandsgemeinden mit Inkrafttreten der vor-liegenden Statuten folgende Lokalitäten:

a) von der Gemeinde Domat/Ems:

- Feuerwehrlokal mit einem Mietzins exkl. NK von Fr. 4'000.-/ Jahr

b) von der Gemeinde Felsberg:

- Feuerwehrlokal mit einem Mietzins exkl. NK von Fr. 2'100.-/ Jahr

Von der Urnengemeinde Felsberg genehmigt am:

Felsberg, 12. Februar 2006

Der Präsident

Der Aktuar

Von der Urnengemeinde Domat/Ems genehmigt am:

Domat/Ems, 21. Mai 2006

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Chur, 6. Juli 2006

Der Vorsteher

Stefan Engler, Regierungsrat